Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/380

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Reinhold Schölzel, Lüdenscheid, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965 im Wahlkreis 124 Altena/Lüdenscheid

— Az. 28/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. h. c. Güde

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 4. März 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer	**Dr. h. c. Güde**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 6/65 — des Reinhold Schölzel, Lüdenscheid,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965 im Wahlkreis 124 Altena/Lüdenscheid

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 21. September 1965 Einspruch eingelegt und begründet.

   Er trägt vor,

   im Stimmbezirk 18 b des Wahlkreises 124 Altena/Lüdenscheid habe ein Vertreter der SPD am selben Tisch wie der Beisitzer gesessen und eine Anwesenheitsliste geführt. Der Beisitzer habe sich von den in das Wahllokal kommenden Wählern die Wahlbenachrichtigung vorzeigen lassen, um zu überprüfen, ob sie in dem Wahllokal wahlberechtigt seien. Nach dieser Kontrolle sei die Wahlbenachrichtigung zunächst an den Vertreter der SPD zur Abzeichnung in seiner Wählerliste weitergegeben worden. Dann erst habe der Wähler seine Wahlbenachrichtigung zurückerhalten. Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, auf Grund des geschilderten Vorganges sei es dem Wähler nicht möglich gewesen zu unterscheiden, welche Personen als Wahlvorstand und Beisitzer bestellt waren, und welche Personen in nichtamtlicher Eigenschaft lediglich als Vertreter einer Partei Einsicht in die Wählerliste nahmen.

   Er ist der Auffassung, es verstoße gegen das Wahlrecht und die Wahlordnung, wenn ein zur Geheimhaltung bestimmter Beisitzer die Wahlbenachrichtigung an den Vertreter einer Partei zur Einsichtnahme weitergebe, damit dieser eine private Kontrolle über die Teilnahme an der Wahl ausübe. Im übrigen sei die Weitergabe der Wahlbenachrichtigung an die SPD ohne Einverständnis des Wählers erfolgt.

   Auf Anfrage bei der Stadt Lüdenscheid hat der Oberstadtdirektor eine Stellungnahme des Wahlvorstehers des Wahlbezirks 18 b beigefügt. In dieser Stellungnahme heißt es u. a.:

   „Als erster Beisitzer erschien etwa gegen 7.30 Uhr Herr Wirth, der ein Wählerverzeichnis bei sich trug. Das befremdete mich insofern, als mir erfahrungsgemäß sämtliche Wahlunterlagen vor Beginn der Wahlhandlung durch Boten gegen Quittung ausgehändigt wurden. Daher fragte ich Herrn Wirth, wie er in den Besitz dieses Wählerverzeichnisses komme, worauf er mir antwortete, dieses sei seiner Partei (SPD) offiziell ausgehändigt worden und diene lediglich einer internen statistischen Erhebung seiner Partei."

   Weiter führt der Wahlvorsteher aus, er habe gelegentlich beobachten können, daß der Parteivertreter beim Vorlesen des Namens der Wähler Namen in seinem Wählerverzeichnis abhakte.

   In der Stellungnahme des Oberstadtdirektors der Stadt Lüdenscheid wird ausgeführt, dem Parteivertreter, der das der Partei überlassene Wählerverzeichnis geführt habe, hätte der Aufenthalt im Wahllokal gestattet werden müssen, sofern er das Wahlgeschäft oder die Ordnung im Wahlraum nicht störte. Der Wahlvorstand, der über diese Frage zu entscheiden gehabt habe, habe das Verhalten des Parteivertreters nicht beanstandet.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingelegt, aber nicht begründet.

Gemäß § 50 BWO hat jedermann während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergeb-

nisses Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Diese Öffentlichkeit der Wahlhandlung soll jedermann, somit auch den Parteibeauftragten, die Möglichkeit geben, sowohl bei der Wahlhandlung, als auch bei der Feststellung des Wahlergebnisses anwesend zu sein. Aus diesem Recht kann in Verbindung mit § 18 Abs. 4 BWO, wonach die Gemeindebehörde zulassen soll, daß während der Auslegungsfrist Abschriften des Wählerverzeichnisses gefertigt werden, hergeleitet werden, daß die Parteivertreter die Wahlbeteiligung verfolgen dürfen. Welche Folgerungen die Parteien aus der Wahlbeteiligung ziehen, ob sie z. B. „Schlepperdienste" organisieren, um die Wahlbeteiligung zu erhöhen (so Seifert, Das Bundeswahlgesetz, Kommentar, § 50 BWO Anm. 2), kann unter Umständen nur nach anderen Wahlrechtsbestimmungen erheblich sein.

Die Führung von Wählerlisten und das Abhaken der Namen der Wähler stellt auch keinen Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl dar. Dieser Grundsatz verlangt, daß der Wahlberechtigte sein Wahlrecht so ausüben kann, daß andere Personen keine Kenntnis von seiner Wahlentscheidung erhalten, d. h., daß nicht erkennbar ist, wie er wählen will, wählt oder gewählt hat. Zwar gilt auch hier, daß die Nichtbeteiligung an der Wahl unter Umständen als eine politische Willensbildung gewertet werden kann und aus diesen Gründen dem Schutz des Wahlgeheimnisses unterliegt. Daraus darf jedoch nicht gefolgert werden, daß mit der Möglichkeit der Feststellung der Nichtwähler durch die Parteivertreter der Grundsatz der geheimen Wahl verletzt werde. Der Schutz des Wahlgeheimnisses für die Nichtwähler dient lediglich dazu, sie vor irgendwelchen Nachteilen aus ihrer Nichtteilnahme an der Wahl zu schützen.

Letztlich kann auch lediglich in der Anwesenheit von Parteivertretern keine unzulässige Wahlbeeinflussung erblickt werden, da die Wahlhandlung besonderem Schutz unterliegt.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.